

BStGer RR.2023.60 vom 16. Mai 2023

Bundesstrafgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.60

FR: TPF RR.2023.60 du 16 mai 2023

IT: TPF RR.2023.60 del 16 maggio 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 IRSG) / Richtigstellung

Erwägungen

E. 22

März 2023 auf die Bestimmungen von Art. 93 Abs. 1 bis 3 BGG hingewiesen worden ist;

- B. in Vertretung von A. ausdrücklich keine Beschwerde gegen den Entscheid RR.2022.145 vom 22. März 2023 an das Bundesgericht erheben will und auch keine Anträge stellt;
 - es B. freisteht, seine Argumente (in Vertretung von A.) direkt bei der ausführenden kantonalen Behörde spätestens im Hinblick auf den Erlass einer allfälligen Schlussverfügung einzubringen;
 - nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens im Übrigen gleichzeitig gegen die Schlussverfügung und die vorangehenden Zwischenverfügungen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben werden kann (Art. 80e Abs. 1 IRSG);
 - nach dem Gesagten auf die Eingabe von B. nicht weiter einzugehen ist;
 - es sich rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr für das vorliegenden Verfahren ausnahmsweise zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 3. Satz VwVG).
- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.